

meinen, daß der Staat die durch das Verfahren entstandenen Kosten ersetzt, also das Verteidigerhonorar erstattet und den dem Freigesprochenen durch die unberechtigte Untersuchungshaft entstandenen Schaden wieder gutmacht? Wie oft bin ich in der Praxis genötigt, diesen Optimismus der Mandanten zu zerstören. Immer wieder wird die Frage an den Anwalt gerichtet, wenn er die unvermeidliche Honorarangelegenheit erörtern muß: „Das wird mir doch ersetzt, wenn ich freigesprochen werde?“ Tatsächlich wird nichts ersetzt, nicht einmal die geringen gesetzlichen Gebühren, von dem üblicherweise vereinbarten Honorar ganz zu schweigen. Wer zu Unrecht angeklagt wird, muß den Verteidiger, den er sich nimmt, in jedem Falle honorieren, mag er verurteilt oder freigesprochen werden. Das Recht, sich einen Verteidiger zu nehmen, ist dem Angeklagten zwar eingeräumt, die Verteidigung ist eine in der Strafprozeßordnung vorgesehene Institution, ein gesetzliches Kontrollorgan zum Schutze und zur Wahrung der Rechte des Angeklagten. Aber dieses Recht wird in der Praxis zu einem Luxus, zu einem Privileg der Begüterten gestempelt, denn die Fälle, in denen eine Verteidigung als gesetzlich notwendig vorgeschrieben wird, in denen mithin ein Oficialverteidiger vom Gericht bestellt wird, bilden die Ausnahme.

Nur dann läßt sich der Staat herbei, die Gebühren des Verteidigers, und auch nur die gesetzlichen, nicht etwa das vereinbarte Honorar, zu erstatten, wenn im Urteil ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die notwendigen Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt werden (§ 467 Abs. 2 StPO.). Von dieser Befugnis wird indessen höchst selten Gebrauch gemacht. Die Übernahme der Verteidigerkosten durch die Staatskasse erfolgt in der Praxis noch nicht einmal dann, wenn der Angeklagte wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wird, sondern nur dann, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß das Verfahren bei hinreichender Sorgfalt von vornherein gar nicht erst hätte eingeleitet oder durchgeführt werden dürfen, wenn entweder die Anklage auf unrichtiger Rechtsauffassung beruht oder die Unschuld des Angeklagten bei sachgemäßer Vorbereitung sich ohne weiteres herausgestellt hätte. Also nur dann, wenn die mit dem Verfahren bis zur Hauptverhandlung befaßten Justizorgane fehlerhaft vorgegangen sind, bewilligt man dem Angeklagten die Erstattung der Verteidigerkosten, aber leider auch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren, zu, obwohl das Honorar in der Regel ein Vielfaches dieser Gebühren beträgt.

Aber auch die Hoffnung, daß dem Freigesprochenen wenigstens die ihm durch

